Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

6. Änderung Landschaftsplan

Entwurf für die öffentliche Auslegung

Textliche Erläuterungen

1 Einleitung

1. Verfahren und Inhalte

Bereits **1984** hat der Kreistag des Kreises Mettmann **den Landschaftsplan als Satzung** beschlossen. Damit war der Kreis Mettmann **der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen**, der über einen flächendeckenden Landschaftsplan verfügte.

Ein Landschaftsplan ist kein statisches Gebilde, er bedarf vielmehr im Laufe der Zeit einer **Aktualisierung und Überarbeitung**. Aus diesem Grunde wurde der Landschaftsplan **bereits mehrfach geändert.**

Durch die **1. Änderung des Landschaftsplanes** vom 16.09.1995 wurde der Landschaftsplan im gesamten Kreisgebiet überarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wurden jedoch zahlreiche Anregungen zunächst für ein weiteres Änderungsverfahren zurückgestellt. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Kreisgebiet hierfür in 4 Raumeinheiten von je 2 bis 3 Städten aufgeteilt, für die jeweils ein separates Änderungsverfahren durchgeführt werden soll.
Der Landschaftsplan in den Raumeinheiten **Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan)** und **B (Städte Ratingen, Heiligenhaus)** wurde in den Jahren 2000 und 2006 überarbeitet. Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der **Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)** soll nun im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens erfolgen. Gleichzeitig ergab sich zwischenzeitlich immer wieder die Notwendigkeit, den gesamten Landschaftsplan kreisweit einheitlich zu überarbeiten, z.B. zur Einarbeitung der aktuellen Rechtslage. Dies erfolgte zuletzt 2012 im 5. Änderungsverfahren. Da sich zwischenzeitlich weitere Änderungsanforderungen mit dringendem Handlungsbedarf ergeben haben, die sinnvollerweise nur kreisweit durchgeführt werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen, umfasst das 6. Änderungsverfahren auch Änderungspunkte hierzu.

Den **Aufstellungsbeschluss für das 6. Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes Kreis Mettmann hat der Kreistag am 07.04.2014 gefasst. Es umfasst **zwei zentraleThemen:**

Änderungsthema 1:	Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),
Änderungsthema 2:	Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in dem Zeitraum vom 01.09.2016 bis zum 30.09.2016 durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde die Gelegenheit gegeben, bis zum 31.10.2016 Anregungen und Bedenken zu dem geplanten Änderungsverfahren zu äußern. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden von der Verwaltung geprüft und Änderungsanregungen, sofern nachvollziehbar, bei der Ausarbeitung des Offenlageentwurfes aufgegriffen.

Es ist vorgesehen, die **öffentliche Auslegung** nach § 17 LNatSchG NRW während des Zeitraumes vom

17.11.2026 bis 17.12.2026

in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung, Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann, durchzuführen.

Zeitgleich soll den **Trägern öffentlicher Belange** i.S.d. § 15 LNatSchG NRW der Planentwurf zugeleitet werden. Sie **sollen bis zum 31.01.2027 Gelegenheit zur Stellungnahme** gemäß §§ 15 und 17 LNatSchG NRW erhalten. Wie bei vorhergehenden Änderungsverfahren wurden die eingehenden Anregungen und Bedenken in Synopsen aufbereitet und sollen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt werden. Bürgerinnen und Bürger, die sich im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Änderungsentwurf geäußert haben, werden unter der der Verwaltung bekannten Anschrift mit einem Anschreiben über die Offenlage unterrichtet.

Mit dem **vorliegenden Text- und Kartenwerk** wird von der Verwaltung **der Änderungsentwurf für das Verfahren zur öffentlichen Auslegung vorgelegt (vergl. §20 i.V.m. mit §§ 15 und 17 LNatSchG NRW).**

Gemäß § 52 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 LNatSchG NRW sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** zu unterziehen. Die zugehörigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beteiligungen im Landschaftsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 40 UVPG. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Der Entwurf des Umweltberichtes und die Begründung des Landschaftsplans werden zusammen mit den Planungsunterlagen der 6. Änderung des Landschaftsplans den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und im Rahmen der Offenlage ausgelegt. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange erhalten entsprechend den Vorgaben des § 9 LNatSchG NRW die Gelegenheit zur Stellungnahme auch zur Strategischen Umweltprüfung.

3. Inhalte des Offenlageentwurfs

Im Einzelnen soll der Offenlageentwurf folgende Änderungen des Landschaftsplanes umfassen:

Änderungsthema 1 - Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

Die Überarbeitung umfasst Änderungen des Geltungsbereichs des Landschaftsplans, der Entwicklungsräume, der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile, der Zweckbestimmung für Brachflächen, der forstlichen Festsetzungen und der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Erweiterungen und Neuausweisungen von **Naturschutzgebieten** sind innerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) vorgesehen, für die der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung nach § 8 LNatSchG eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Die geplanten Naturschutzausweisungen liegen im aktuellen Regionalplan, der die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und waren zuvor zumeist bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die geplanten Schutzausweisungen bleiben auf der Grundlage der im Vorfeld zum formalen Änderungsverfahren durchgeführten Untersuchungen und Gespräche und dem Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens z.T. hinter den Darstellungen im Fachbeitrag des LANUV und der BSN des Regionalplans zurück. Insbesondere wurde darauf geachtet, einen ausreichenden Abstand von Hofstellen sicherzustellen und keine Ackerflächen einzubeziehen.

Aus Gründen des Biotopverbundes und des Artenschutzes werden in dem Entwurf vorwiegend innerhalb der vorhandenen großflächigen Landschaftsschutzgebiete Bachtäler, strukturreiche kleinere Waldbestände, schutzwürdige Biotope auf bislang als Brache festgesetzten Flächen sowie Luftschutzstollen und kleinere Steinbrüche **als geschützte Landschaftsbestandteile** ausgewiesen. Dies ermöglicht eine objektbezogene Betrachtungsweise, die auf die speziellen Belange der einzelnen Bereiche besser eingehen kann.

Bei den **gebietsspezifischen Festsetzungen der Schutzgebiete** wurde eine präzise Unterscheidung zwischen Geboten, Verboten und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen getroffen, die aufgrund eines Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf erforderlich ist.

Änderungsthema 2 - Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Dieses Änderungsthema umfasst einerseits die Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet. Andererseits beinhaltet es Änderungspunkte, die zur Anpassung an rechtliche Vorgaben erfolgen oder der Verbesserung der Plausibilität des Landschaftsplanes dienen. Im Einzelnen umfasst dies folgende Punkte:

- Überarbeitung der
    - allgemeinen Darstellungen der Entwicklungsziele,
    - der allgemeinen Festsetzungen, die für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler im Kreis Mettmann gelten, sowie
    - der allgemeinen forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4 des Landschaftsplanes),
- Überarbeitung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans in den Raumeinheiten A, B und D, insbesondere zur Anpassung an die Bauleitplanung,
- Überarbeitungen zur Verbesserung der Plausibilität des Landschaftsplanes in den Raumeinheiten A, B und D, u.a. Streichung nicht mehr vorhandener Objekte,
- redaktionelle Aktualisierung des Landschaftsplans bei den von den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) betroffenen Entwicklungsräumen und Schutzgebieten aufgrund von geänderten rechtlichen Grundlagen und Meldedokumenten,
- nachrichtliche Übernahme von Alleen, gesetzlich geschützten Biotopen und der Kennzeichnung der Flächen des Biotopverbunds aufgrund der §§ 41, 42 und 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG NRW und die aufgrund von § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW erforderliche Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Die nachrichtliche Darstellung erfolgt in einer Beikarte zum Landschaftsplan.
- kartographische Darstellung der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in Naturschutzgebieten aus dem Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW, für die gemäß Grünlanderlass bestimmte Nutzungseinschränkungen festzulegen sind. Zumeist handelt es sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW.

Änderungen bei den allgemeinen Darstellungen der Entwicklungsziele und den allgemeinen Festsetzungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage und an aktuelle fachplanerisch begründete Inhaltsanforderungen.

4. Grundlagen des Entwurfs des Landschaftsplans

- Inhaltliche Grundlagen des Planentwurfs für die Offenlage sind:
- der **Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege** des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a Landschaftsgesetz NRW, Stand September 2014, der u.a. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Suchräume für Naturschutzausweisungen und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Suchräume für Landschaftsschutzausweisungen unter dem Gesichtspunkt Biotop- und Artenschutz darstellt.
- der **Regionalplan** in seiner aktuellen Fassung in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan, der u.a. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Suchräume für Naturschutzausweisungen und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Suchräume für Landschaftsschutzausweisungen darstellt.
- **Anregungen und Anträge** zur Änderung des Landschaftsplanes,
- das **Gutachten zur Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann – Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath (ökoplan, 2007)**, das eine Analyse des Planungsraums im Hinblicke auf Biotik, Abiotik, Nutzungen im Planungsraum und Biotopverbund mit Darstellung von Schwerpunktbereichen für Natur, Erholung und Landwirtschaft umfasst,
- der **landwirtschaftliche Fachbeitrag** zur Aktualisierung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit C (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Bezirksstelle für Agrarstruktur, 2007),
- das **Zielartenkonzept und die Biotopverbundplanung für die Raumeinheit C** (Untere Naturschutzbehörde Kreis Mettmann, nicht veröffentlicht),
- **naturschutzfachliche Erhebungen der Unteren Naturschutzbehörde oder ihrer Beauftragten**, u.a. verschiedene Schutzgutachten, Gutachten zur Erhebung ausgewählter Zielarten, Biotopmanagementpläne der vorhandenen Naturschutzgebiete, Überprüfung von Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, Kartierung von Quellen und Grünlandflächen,
- **weitere naturschutzfachliche und planerische Grundlagendaten** wie z.B. das Biotopkataster des LANUK, das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, landschaftspflegerische Fachbeiträge zu Eingriffsvorhaben, die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, das Fundortkataster des Kreises Mettmann, das Kompensationsflächenkataster, Ökokonten, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne,
- **verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, ministerielle Erlasse, gesetzliche Änderungen.**

5. Einbindung des Naturschutzbeirats und Durchführung weiterer Abstimmungsgespräche im Vorfeld der Offenlage

Im Vorfeld des Änderungsverfahrens wurde eine Arbeitsgruppe des Beirates gebildet, die sich mit den beabsichtigten Änderungen auseinandergesetzt hat. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Beratung der unteren Naturschutzbehörde bei der Planaufstellung. In der Sitzung vom 16.09.2015 wurde dem Beirat über die Sitzungen der Arbeitsgruppe berichtet. Das Protokoll wurde dem Kreistag für die Beratung zum Beschluss für die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgelegt

In der Beiratssitzung vom 12.03.2025 informierte der Vorsitzende den Beirat über die Reaktivierung der Arbeitsgruppe, die sich dann am 12.05.2025 mit dem Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und dem überarbeiteten Änderungsentwurf befasst hat.
In der Beiratssitzung vom 23.09.2026 ist vorgesehen, den Naturschutzbeirat über Verfahren, Inhalte und Auswirkungen des 6. Änderungsverfahrens zu informieren. Hierbei wird auch der Umgang mit den Eingaben aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren dargelegt, was auch schon Gegenstand der Beratungen mit der Arbeitsgruppe des Beirats war.

Der Offenlageentwurf soll dem Naturschutzbeirat nach dem Offenlagebeschluss des Kreistages mit der Sitzungsvorlage für die Beiratssitzung vom 11.11.2026 zugeleitet werden.

Im Vorfeld der Offenlage wurden Gespräche mit relevanten Trägern öffentlicher Belange wie der Landwirtschaftskammer NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Bergisches Land, den Fischerei- und Jagdbehörden, der unteren Boden-, Wasser- und Abfallbehörde, der Regionalplanungsbehörde und den Städten Velbert, Wülfrath und Ratingen sowie mit Eigentümern mit besonderen Klärungsbedarf wie z.B. der Lhoist Germany / Rheinkalk GmbH geführt. Ziel dieser Gespräche war auch die Abstimmung des Planentwurfs mit dem Ziel, möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden. Hierbei handelte es sich um einen längeren Prozess, bei dem im Ergebnis zumeist entsprechende Konsense erzielt werden konnten. Gleichzeitig wurden neuere Planungen abgefragt, die zum Zeitpunkt des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Sofern dies mit den fachplanerischen Belangen vereinbar war, wurden Änderungswünsche in das Planwerk eingearbeitet.

6. Bisherige bzw. bereits geregelte Nutzungen

Durch umfangreiche Unberührtheitsklauseln ist die Weiterführung bestehender verträglicher Nutzungen sowie von Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sichergestellt.
Für besondere Nutzungen – teilweise auf vertraglicher Grundlage – oder Planungen in Einzelgebieten werden diese in den gebietsspezifischen Festsetzungen festgesetzt, z.B. zugunsten des Museums Zeittunnel, des Deutschen Alpenvereins oder planungsreifer Vorhaben des Hochwasserschutzes. Zumeist stehen die neugeplanten Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteilte bereits derzeit unter Landschaftsschutz und viele der Unberührtheitsklauseln entsprechen sich.

Die landwirtschaftliche Nutzung kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Pflanzenschutz auch in Naturschutzgebieten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Im Wald ist hier eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft weiterhin ohne Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Berücksichtigung des Klimawandels. Über den Status quo hinausgehende Einschränkungen bisheriger verträglicher Nutzung in Schutzgebieten soll wie bisher nur auf Basis freiwillig abzuschließender Verträge erfolgen.

Für unbürokratische, schnelle Lösungen ist für einige klar definierte Fallkonstellationen eine Abweichung von den Ver- und Geboten der Schutzgebiete ohne landschaftsrechtliches Verfahren über eine Einvernehmensherstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass z.B. in Naturschutzgebieten die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung, die Erstaufforstung von Offenland oder das Einbringen eines bestimmten Anteils von Gehölzen, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, den jeweiligen gebietsspezifischen Schutzzweck nicht gefährden.

Im Übrigen gibt es für verschiedene Vorhaben spezifische Ausnahmeregelungen, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang definiert sind und ebenfalls eine niedrigschwellige

Abweichung von den Ge- und Verboten ermöglichen, wenn der besondere Schutzzweck eines Gebietes nicht entgegensteht. Dies betrifft u.a. bei Naturschutzgebieten die Möglichkeit einer Grünlandumwandlung, wenn die Beeinträchtigung in gleicher Art und Weise im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird oder forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen.

Hinweise zu den Darstellungen in Textteil und Karte des Änderungsentwurfes für das 6. Änderungsverfahren

Der vorliegende Änderungsentwurf besteht aus **mehreren Textteilen und Kartenbänden.** Dabei ist gleichzeitig die oben aufgeführte Zweiteilung des Verfahrens zu berücksichtigen. Die Gliederung und Benennung der Unterlagen bzw. Dateien erfolgt nach untenstehender Aufstellung. Wegen der teils recht großen Dateigrößen kommt es aus technischen Gründen stellenweise zu einer Aufteilung der Kartenteile.

Einleitung

0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath):

1.1 Entwicklungsziele / Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)

1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete / -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4 Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen:

2.1.1 allgemeine Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)

2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)

2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A, B, D aus Plausibilitätsgründen (Text)

2.4 redaktionelle Aktualisierung des Landschaftsplans bei den von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen und Schutzgebieten (Text)

2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)

2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)

2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:

3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung

3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Hinweise zu den Kartenteilen

- Die **vorhandenen Festsetzungen des Landschaftsplanes** sind in den Karten i.d.R. in **blau** dargestellt (siehe Kartenlegenden).
- Die **Änderungen sind i.d.R. farbig dargestellt** (siehe Kartenlegende).
  Ihre Darstellung entspricht mit einigen Ausnahmen den **Planzeichen des Landschaftsplanes**.
- **Streichungen** von Objekten und Grenzen sind durch **Kreuzchen kenntlich gemacht.**
- Die einzelnen **Änderungspunkte** sind folgendermaßen beziffert und in der **Festsetzungskarte** entsprechend beschriftet (siehe auch im ANHANG 1 dieser Einleitung die Darstellung zu den Gliederungsnummern des LP):
  - Bei Änderungen vorhandener Festsetzungen erfolgt die Bezifferung durch eine Kombination der bisherigen Festsetzungsnummer und einer - davon mit Schrägstrich getrennten - fortlaufenden Nummer (z.B. C 2.3-1/1, C 2.3-1/2, ...).
  - Bei Neufestsetzungen erfolgt die Bezifferung durch die geplante Festsetzungsnummer (z.B. C 2.2-6)
- Die **Änderungsnummern** finden sich in den **tabellarischen Übersichten der Änderungspunkte** in den textlichen Darstellungen wieder (z.B. „Festsetzungen Schutzgebiete / -objekte (NSG, LSG, ND, LB)“, „sonstige Festsetzungen“, „Geltungsbereich Landschaftsplan“)
- Zur leichteren **Auffindbarkeit** der einzelnen Änderungen wurde **in einigen kartografischen Darstellungen (u.a. Karte der Festsetzungen und Anpassungen des Geltungsbereichs)** über das Kreisgebiet ein Gitter aus Quadraten mit einer Kantenlänge von 2 x 2 km gelegt, welches kreisweit von Norden beginnend in West-Ost-Richtung durchnummeriert wurde. In den Tabellen werden **Planquadrate** genannt, die sich auf diese Nummerierung beziehen (siehe ANHANG 2 dieser Einleitung). Den Karten zum Gebiet Velbert / Wülfrath ist eine **Blattübersicht** vorangestellt, aus der ersichtlich ist, auf welchem Kartenblatt die jeweiligen Planquadrate zu finden sind.

Verwendete Abkürzungen

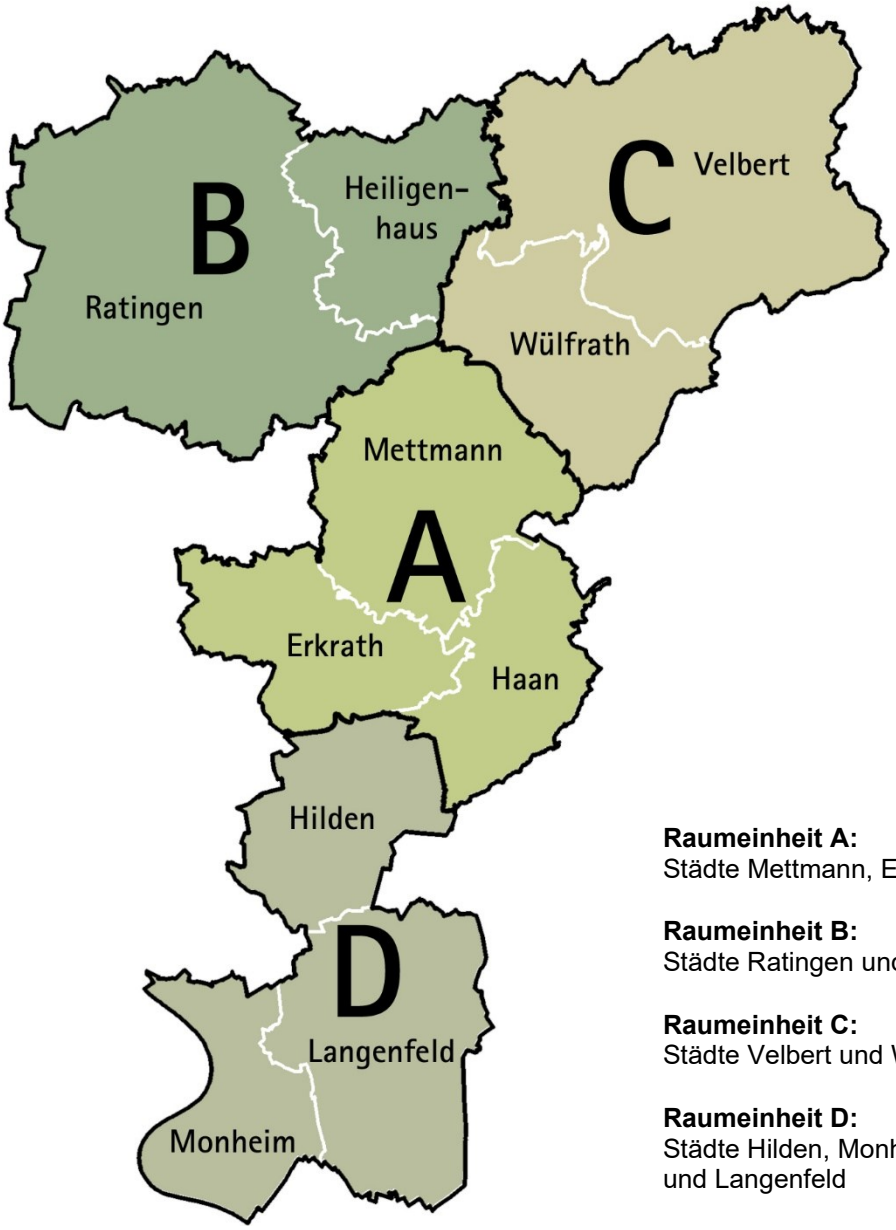
Abs.	Absatz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BSLE	Bereiche zum Schutz von Natur und Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitnutzung (Regionalplan)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur (Regionalplan)
DGK	Deutsche Grundkarte
E+F	Nr. des Planquadrats auf der Karte (entspricht der Nr. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des rechtskräftigen LP)
FFH	Flora-Fauna-Habitat

FNP	Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (Regionalplan)
i. V. m.	In Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LP	Landschaftsplan
LNatSchG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RE	Raumeinheit
TÖB	Träger öffentlicher Belange
uNB	Untere Naturschutzbehörde

ANHANG 1

Hinweise zu den Gliederungsnummern der Festsetzungen und Entwicklungsziele

Für die Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Kreisgebiet in vier Raumeinheiten aufgeteilt.



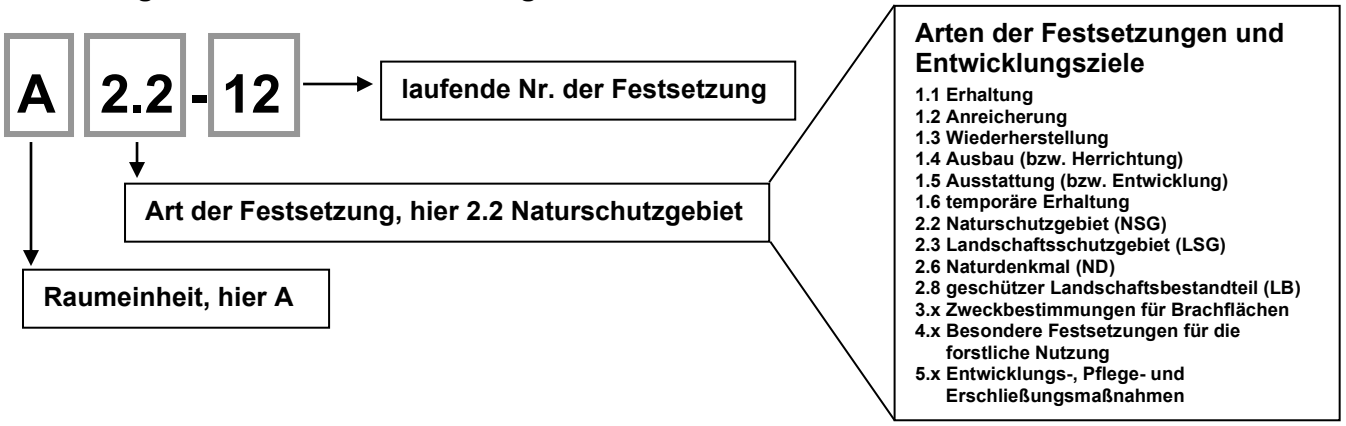
Raumeinheit A:
Städte Mettmann, Erkrath und Haan

Raumeinheit B:
Städte Ratingen und Heiligenhaus

Raumeinheit C:
Städte Velbert und Wülfrath

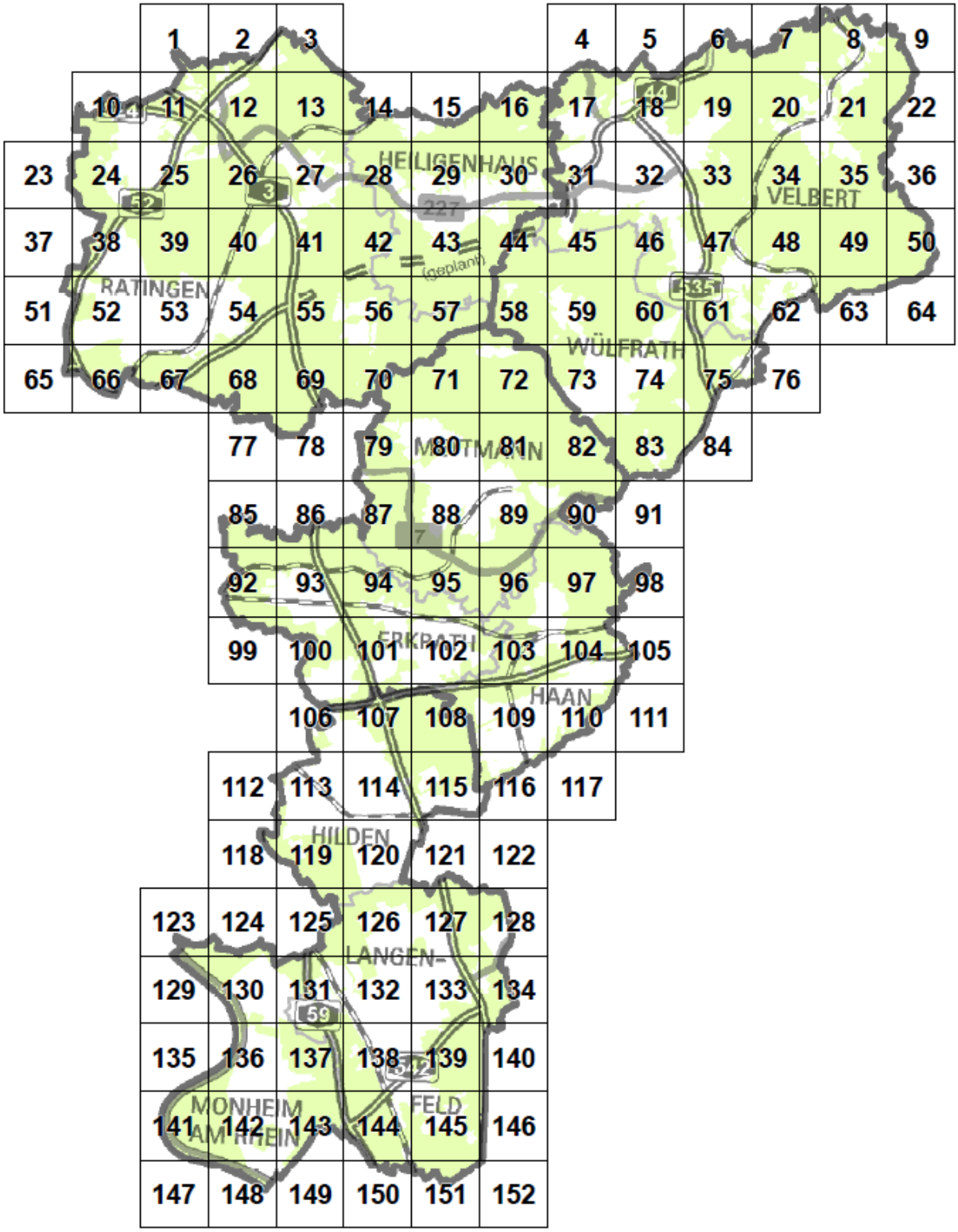
Raumeinheit D:
Städte Hilden, Monheim am Rhein
und Langenfeld

Gliederungsnummern der Festsetzungen



ANHANG 2

Übersicht Planquadrate



Für Teile des Kartenhintergrundes © Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt (CC BY 4.0)